

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 4. Mai 2021, Zahl: 011-2-23/2021, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Gemeindebediensteten) und den Gemeindevertragsbediensteten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgelegt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

§ 2 **Bemessungsgrundlage**

Bei den in der Anlage unter II bis VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

§ 3 **Auszahlung**

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung (öffentlich-rechtliche Bedienstete) folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28. Juli 2020, Zahl: 011-2-23/2020, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Kavalari

Angeschlagen am 6.5.2021

Abgenommen am _____

Gemeindeamt Steindorf a./O.

ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom 4. Mai 2021
Zahl: 011-2-23/2021

Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1.	1 Trauung	2 Überstunden
2.	2 Trauungen	4 Überstunden
3.	für jede weitere Trauung	1 Überstunde.
4.	je Außentrauung	3 Überstunden

Abschnitt II Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Amtsleiter:		
bei Gemeinden		
bis 1500 Einwohner		3,40852 % monatlich
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner		4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner		5,88745 % monatlich
2. Bauamtsleiter:		
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind		3,09866 % monatlich
3. Bauleiter:		
Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung		1,85919 % monatlich
4. Betriebsleiter:		
Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen		1,85919 % monatlich
5.		
a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß – je Ofen		0,02855 % täglich
b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß – je Ofen		0,05709 % täglich
c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode		25,2071 % jährlich
6. Handwerksmeister:		
Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren		5,00000 % monatlich

Abschnitt III Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:		
a) Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen		0,02478 % je Stunde
b) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe		0,02478 % je Stunde
c) Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus		0,02478 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen		0,02478 % je Stunde
e) Straßenasphaltierungsarbeiten		0,02478 % je Stunde
f) Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräten		0,03718 % je Stunde
g) Arbeiten mit Rüttelplatte		0,03718 % je Stunde
h) Montage und Demontage von Schilftanlagen		0,03718 % je Stunde
i) Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen)		0,03718 % je Stunde
j) Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen		0,002478 % je km
k) Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders		

gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3	0,02478 % je Stunde
l) Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde
m) Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde
n) Arbeiten in den Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:	
a) Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	2,4789 % monatlich
b) Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfaktionen	0,04957 % je angefangene Stunde
c) Maschinschreibearbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen zu verrichten sind	0,01239
	0,02478 % je Stunde

**Abschnitt IV
Gefahrenzulage
(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

a) Eisschneiden	0,03718 % je Stunde
b) Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde
c) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde
d) Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde
e) Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde
f) Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde
g) Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde
h) Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde
i) Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde
j) Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde
k) Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde
l) Arbeiten in Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478 % je Stunde

**Abschnitt V
Aufwandsentschädigungen
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:	
a) Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde
b) Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde
c) Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde
e) Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde
f) Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde
g) Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde
h) Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde
i) Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde
j) Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	0,006197 % je Stunde
k) Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,29995 % täglich
	0,17972 % täglich

B) Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:

- a) Amtsleiter:
 bei Gemeinden bis 1500 Einwohner 3,40852 % monatlich
 von 1501 bis 5000 Einwohner 4,64799 % monatlich
 über 5000 Einwohner 5,88745 % monatlich
- b) Bauamtsleiter:
 Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind 3,09866 % monatlich
- c) Bauleiter:
 Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung 1,85919 % monatlich
- d) Betriebsleiter:
 Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen 1,85919 % monatlich
- e) Standesbeamte:
 Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind 14,87357 % jährlich
- f) Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen 0,02478 % je Stunde
- g) für die periodisch durchzuführende Feuerbeschau und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand entstehen lassen 0,18591 % je Arbeitstag
 0,02478 % je Stunde


**Abschnitt VI
 Fehlgeldentschädigung
 (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz gebühren für die Dauer der Führung der

- a) Hauptkasse 3,09866 % monatlich
- b) Nebenkasse 1,85919 % monatlich

**Abschnitt VII
 Bereitschaftsentschädigung
 (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

- a) Rufbereitschaft
 - bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem 0,03967 % je Stunde
 - über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem 0,07934 % je Stunde
- b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort 0,13223 % je Stunde

Signaturwert	apQV3e2iQGXR+bQHPnBqRBqbH8z30fKdrAgNYzOqKmcY8oKH4/dAifINtyCx7Mg+X4gjxBgeW0BM76aPUoZ7ZB/S20h1J/BGQWCNDcy+V4XXRDfNnHiUu0heQx/E3Vf6HTycuDmrdnFHQ4vtNwoksWSqQMcNbZY2Usd6AHRJ74.JrgUXmbdZhNLIc4cLluklm26CQLkYkzZ7SuwODTY	
	Unterzeichner	Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
		Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
	Datum/Zeit-UTC	2021-05-05T11:21:28
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	683605483
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#rsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert	